



**Die internationalen Beziehungen der deutschen
Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

Deutsches Reich

Berlin, 1914

Hutarbeiter

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](#)

läßt, handelt es sich dabei nur um verhältnismäßig kleine Zahlen. Die Auswanderung organisierter deutscher Glasarbeiter ist in gewöhnlichen Zeiten sehr gering. Sie schwollt nur an, wenn Neugründungen von Fabriken im Auslande deutschen Arbeitern Aussicht auf Beschäftigung eröffnen. Die Zuwanderung, mit der der deutsche Verband zu rechnen hat, ist ebenfalls nicht groß. Zwar kommen aus Österreich nach Angaben des deutschen Zentralverbandes jährlich etwa 5 bis 600 Arbeiter nach Deutschland, von denen jedoch nur ein geringer Teil organisiert ist und damit unter die im internationalen Reglement festgesetzten Übertrittsbedingungen fällt. Daneben kommen noch Zuwandernde aus Holland, Belgien und Schweden in Frage. Sofern diese Landfremden Vertragsorganisationen angehören, werden sie in den deutschen Zentralverband ohne Eintrittsgeld aufgenommen und treten — nach § 5, Abs. 2 der deutschen Satzungen — „in die vollen Rechte des Verbandes ein, wenn sie hier in ein Arbeitsverhältnis getreten sind, sich innerhalb vier Wochen seit ihrem Zugang im Verbande angemeldet und vom Tage der Anmeldung vier Wochen Karentzeit durchgemacht haben.“ Nach Maßgabe ihrer Mitgliedszeit erhalten sie Anspruch auf alle im deutschen Verbande bestehenden Unterstützungen: Arbeitslosen-, Umzugs-, Kranken- und Todesfallunterstützung.

Verband der Hut- und Filzwarenarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Verband der deutschen Hutmacher wurde im Januar 1871 gegründet und nahm am 1. Januar 1872 seine Tätigkeit auf. Der Generalkommission der Gewerkschaften gehört er seit ihrem Bestehen an. Am Schlusse des Jahres 1912 zählte er 11 088, im Durchschnitt des gleichen Jahres 10 551 Mitglieder.

Die Gesetzmäßigkeit der Unterstützung fremder Berufsangehöriger bestand im Hutmachergewerbe bereits zu sehr früher Zeit und wurde schon in den „Brüderchaften“ die sich bis in die 60er und 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts erhielten und die Vorläufer der heutigen Organisation darstellen, geübt. Zu eigentlichen internationalen Beziehungen kam es anlässlich der Pariser Weltausstellung von 1878, die von einem Vertreter der deutschen Organisation besichtigt wurde. Er knüpfte neue Verbindungen mit den französischen Hutmachern an, die auf eine gegenseitige Unterstützung reisender Mitglieder, Fernhaltung von Buzug bei Streiks, sowie Arbeitsvermittlung hinausliefen. In den Folgejahren wurden ähnliche Abmachungen — ohne schriftliche Festlegung — auch mit österreichischen und amerikanischen Organisationen geschlossen. Das Sozialistengesetz verhinderte den Ausbau dieser Beziehungen. Erst zu Ende der 80er Jahre kam es zu erneuten Versuchen nach dieser Richtung. Im Jahre 1889 fand ein internationaler Hutmacherkongress zu Paris statt, auf dem die deutsche Organisation nicht vertreten war.

Dagegen nahm an dem 2. internationalen Kongress, der 1891 in Brüssel stattfand, ein Vertreter des deutschen Verbandes teil. Beide Kongresse waren sehr schwach besucht, Beschlüsse wurden nicht gefaßt, nur erhielt Frankreich den Auftrag, einen 3. internationalen Kongress auf das Jahr 1893 nach Zürich einzuberufen und alle Hutmacherverbände einzuladen.

Auf diesem Kongress wurde der „Internationale Hutmachererverband“ gegründet, ein internationales Sekretariat

errichtet und außerdem in einem Statut ausgesprochen, was herkömmliche Übung war: Reisende zu unterstützen, in Streiffällen Buzug zu verhüten. Zur Deckung der Kosten wurde ein Beitrag von 10 Frs. für Mitglied und Jahr eingeführt. Die Anregung zu der Gründung ging von den Verbänden Deutschlands, Frankreichs, Österreichs und Italiens aus. Das internationale Sekretariat wurde der französischen Organisation übertragen. Ein weiterer internationaler Kongress, der 1896 in London stattfand, führte zum Anschluß der englischen Arbeiter an den internationalen Hutmacherbund, brachte im übrigen aber nichts Neues.

Trotz der Kongressbeschlüsse blieben die gegenseitigen Beziehungen vorerst noch ziemlich locker. Erst der nächste internationale Kongress, der im September 1900 zu Paris stattfand, führte der internationalen Organisation neue Anhänger zu. Auf diesem Kongress waren vertreten die Hutmacherorganisationen von Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien und Rumänien. Die amerikanischen und englischen Hutmacher hatten schriftlich erklärt, die Beschlüsse des Kongresses annehmen zu wollen. Der Kongress bestätigte im wesentlichen die Beschlüsse der früheren. Die Anregung, eine internationale Streifkasse zu errichten, wurde abgelehnt. Das internationale Sekretariat blieb in Paris. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel war bisher nur in unzulänglicher Weise erfolgt. Daher wurde aufs neue die Erhebung eines Beitrags von 10 Fr. für Mitglied und Jahr vom 1. Oktober 1900 ab beschlossen.

Der nächste internationale Kongress wurde im August 1903 zu Brüssel abgehalten. Vertreten waren außer Deutschland: Belgien, England, Frankreich, Italien, Österreich, die Schweiz, Spanien, Dänemark, Rumänien und Brasilien. Aus den Berichten der einzelnen Vertreter geht hervor, daß der internationale Bund damals ungefähr 14 000 Mitglieder zählte. Der Kongress brachte einen Fortschritt in bezug auf die gegenseitige Unterstützung in Streiffällen insoweit, als der internationale Sekretär die Berechtigung erhielt, bei größeren Abwehrtreffen und Aussperrungen, die 15 v. H. der Mitglieder der Landesorganisation betreffen, freiwillige Sammlungen zu veranstalten. Der Beitrag an das internationale Sekretariat wurde von 10 auf 15 Fr. erhöht.

Der folgende internationale Kongress trat im August 1906 in Frankfurt a. M. zusammen. Er wurde besichtigt von Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Belgien, der Schweiz, Italien, England, Dänemark, Rumänien, Portugal und Brasilien. Außerdem waren einige russische örtliche Verbände vertreten. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Bundes hatte sich auf 17 400 erhöht, von denen 3700 auf Deutschland, 3300 auf England, 3000 auf Österreich-Ungarn, 3000 auf Italien, 2000 auf Frankreich, 1500 auf Spanien, je 200 auf Dänemark, Belgien, die Schweiz und Brasilien und 100 auf Rumänien entfielen. Am Beiträgen waren im Jahre 1905 6387,10 Frs. aufgekommen, von denen der größte Anteil — 1503,20 Frs. — auf Deutschland entfiel. Im Streifunterstützung waren im gleichen Zeitraum nur 5129,85 Frs. aufgebracht worden, wozu ebenfalls Deutschland den höchsten Buzug — 1348,70 Frs. — geleistet hatte.

Die wichtigste Frage, die der Kongress zu behandeln hatte, bezog sich auf die Regelung der Streif- und Reiseunterstützung. Zum ersten Punkte war von Frankreich und Belgien abermals die Schaffung eines internationalen Streiffonds mit pflichtmäßigen Beiträgen gefordert

worden, die, wie früher, in erster Linie von Deutschland bekämpft wurde. Es kam schließlich — gegen die Stimmen der deutschen Vertreter — zu folgendem Beschluss:

Unter Bezugnahme auf die in Brüssel gesetzten Beschlüsse ist Streitunterstützung dann zu gewähren, wenn ein internationaler Verband vom Unternehmertum zu einem Streit provoziert wird und wenn mindestens 15 v. H. der Verbandsmitglieder ausgesperrt sind. In diesem Falle hat der Verband das Recht, sich um Hilfe an das internationale Sekretariat zu wenden. Das Sekretariat erhebt in diesem Falle nach der Mitgliederzahl pro Mitglied und Woche 5 Centimes. . . . Die Streitunterstützung ist auf die Dauer von 4 Wochen zu gewähren, aber erst nach 14-tägiger Streitdauer. Längere Streitunterstützung bedarf der Zustimmung der internationalen Kommission und der nationalen Bundesverbände.

Hinsichtlich des zweiten Punktes wurde beschlossen, zwar keine obligatorische Reiseunterstützung einzuführen, aber die Landesverbände zu verpflichten, Mitglieder des internationalen Bundes, die sich als solche ausweisen, zu unterstützen.

Das internationale Sekretariat ging auf die deutsche Organisation über und wurde nach Altenburg verlegt.

Der nächste internationale Hutmacherkongress wurde im August 1909 in Wien abgehalten. Vertreten waren Deutschland, Italien, England, Frankreich, Österreich-Ungarn, Belgien, die Schweiz, Schweden, Böhmen, Rußland, Dänemark, Norwegen. Der Vermögensbestand des Bundes betrug am 1. Juli 1909 6 955 M. Die Tätigkeit des Kongresses richtete sich in der Hauptsache auf den Ausbau der internationalen Einrichtungen. Hierbei bemühte sich die deutsche Organisation vergeblich, eine allgemeine Regelung der Übertrittsbedingungen in der Form zu erreichen, daß den in einen anderen Verband eintretenden Mitgliedern die Dauer der Mitgliedschaft in der bisherigen Organisation angerechnet und ihnen die Berechtigung zum Bezug aller von der betreffenden Organisation vorgesehenen Unterstützungen zuerkannt würde.

Um eine engere Verbindung zwischen den einzelnen Landesorganisationen zu schaffen, wurde das internationale Sekretariat beauftragt, ein vierprädisches Bulletin im Umfang von 8 Seiten zu veröffentlichen, das seit dem Januar 1910 in Zwischenräumen von 2 Monaten erschien ist.

Der Kongress war der erste der sich neben internationalen Fragen auch mit Berufsangelegenheiten beschäftigte, und zwar mit einem Bericht über die Dickefilzvergiftung in der Hutmäfstrie. Er beschloß, Material über diese Frage zu sammeln.

Der jüngste internationale Kongress stand im September 1912 unter Beteiligung von Hutmacherorganisationen aus Deutschland, Österreich, Belgien, Spanien, Frankreich, Ungarn, Italien, Portugal, Rußland, Dänemark, Norwegen und der Schweiz zu Mailand statt. Wesentliche Änderungen der internationalen Vereinbarungen hat er nicht vorgenommen. Das Sekretariat, dessen Sitz nach den bisherigen Bestimmungen alle 6 Jahre wechselt sollte, wurde dauernd dem deutschen Verbande übertragen.

Die Beschlüsse der Kongresse sind jeweils in das Verbandsstatut aufgenommen worden.

Danach ist der Zweck des Verbandes, alle Hutmacherverbände zur Pflege und Betätigung internationaler Solidarität zu vereinigen. Das soll erreicht werden:

- a) durch wirksame Unterstützung aller Kollegen und Kolleginnen im Kampfe zur Verbesserung und gegen Verschlechterung der Existenz,
- b) durch Unterstützung der Kollegen auf der Reise,
- c) durch Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen zwischen den einzelnen Verbänden, zur Unterstützung von Arbeitslosen am Orte und Krankenunterstützung,
- d) durch Pflege der Lohnstatistik. Landes- beziehungsweise Reichsverbände, die Lohnstatistik treiben, haben deren Ergebnisse dem internationalen Sekretariat zur Bearbeitung und Publikation zu übermitteln.

Der internationale Verband ist allen Landes- bzw. Reichsverbänden zugänglich, die seine Satzung anerkennen. Seine Organe sind der Kongress und das Sekretariat, das zur Aufrechterhaltung der Verbindung ein alle zwei Monate erscheinendes Bulletin herausgibt. Ihm zur Seite steht eine sechsgliedrige internationale Kommission mit dem Sekretär als Vorsitzenden. Die Unkosten werden durch einen Jahresbeitrag von 15 Frs. für je 100 Mitglieder gedeckt.

Das gegenseitige Unterstützungswochen wird nur soweit durch die Satzung erfaßt, als es sich um Reiseunterstützung handelt. Die darauf bezüglichen Bestimmungen lauten:

Reiseunterstützung.

§ 15. Alle nationalen Verbände sind verpflichtet, jedem reisenden Kollegen eine Unterstützung auf der Durchreise zu zahlen.

§ 16. Recht auf Reiseunterstützung haben alle Hutmacher, die im Besitz eines Mitgliedsbuches und einer internationalen Reisefakte nach § 5 sind, die mit dem internationalen Stempel versehen sind.

§ 17. Die gleichmäßige Regelung der Unterstützung ist gemäß den Beschlüssen des 8. internationalen Hutmacherkongresses vorzunehmen. Im internationalen Bulletin sind jährlich einmal die Adressen der Reiseunterstützungsauszahlung einer jeden Bundesorganisation zu veröffentlichen.

§ 18. Ein reisendes Mitglied kann in der Heimat und im Auslande nur den Höchstbetrag der Reiseunterstützung beziehen. Jeder Landes- beziehungsweise Reichsverband hat das Recht, die von anderen Bundesorganisationen beigogene Reise- beziehungsweise Arbeitslosenunterstützung an- beziehungsweise abzurechnen.

Für die gemeinsame Unterstützung von Arbeitskämpfen gelten folgende Bestimmungen:

Lohnbewegungen und Streiks.

§ 19. Recht auf Unterstützung in Streiks nach § 20 haben alle Landes- beziehungsweise Reichsverbände, die ihre Pflichten gegen den internationalen Verband erfüllt haben.

§ 20. Streitunterstützung ist dann zu gewähren, wenn ein Landes- resp. Reichsverband vom Unternehmertum zu einem Streit provoziert wird, oder wenn mindestens 15 v. H. der Verbandsmitglieder ausgesperrt sind. In diesem Falle hat der Verband das Recht, sich um Hilfe an das internationale Sekretariat zu wenden. Das Sekretariat erhebt in diesem Falle nach der Mitgliederzahl pro Mitglied und Woche Beiträge von 1—5 Centimes. Das Geld ist direkt an die kämpfende Organisation zu schicken. Die internationale Kommission ist verpflichtet, vor Auszahlen solcher Beiträge die Unterlagen zu dem Streik zu prüfen. Die Streitunterstützung ist auf die Dauer von 4 Wochen zu gewähren, aber erst nach 14-tägiger Streitdauer. Längere Streitunterstützung bedarf der Zustimmung der internationalen Kommission und der Landesverbände.

§ 21. Das internationale Sekretariat hat einen Aufruf an alle Landes- resp. Reichsverbände zu erlassen und die

Erhebung der obligatorischen Streifbeiträge auszuschreiben, wenn eine Ausperrung oder ein Streiffall im Sinne des § 20 vorliegt.

Die Verbände, die selbst einen Streif oder eine Ausperrung zu verzeichnen haben, an denen 15 v. h. der Mitglieder beteiligt sind, brauchen dem Aufrufe nicht Folge zu leisten.

§ 26. Aufrufe zu Gunsten der Streitenden können nur vom internationalen Sekretär erlassen werden.

Äußerung: Die Sekretäre der Landesverbände haben sich strikt nach § 26 zu richten.

Es besteht also innerhalb der internationalen Vereinigung für die einzelnen Organisationen unter gewissen Umständen ein Anspruch auf Streifhilfe, wie auch die Beteiligung an ihrer Ausbringung eine obligatorische ist.

Die frühere Satzungsbestimmung, die übretenden Mitgliedern kostenlose Übernahme sicherte, findet sich in der neuesten Fassung nicht. Sie gilt als selbstverständlich, entsprechend dem Verfahren, das auch Mitgliedern anderer inländischer Verbände gegenüber jeder beobachtet wird.

Neben der Zugehörigkeit zum internationalen Verband besteht zwischen den deutschen Hutarbeitern und dem Zentralverein der Hut- und Filzwarenarbeiter und -arbeiterinnen Österreichs ein Gegenseitigkeitsvertrag, der den zur andern Organisation übretenden Mitgliedern der beiden Verbände weitergehende Leistungen zusichert. Er ist am 1. Juli 1911 in Kraft getreten und lautet:

Gegenseitigkeitsvertrag.

Zwischen dem Zentralverein der Hut- und Filzwarenarbeiter und -arbeiterinnen Österreichs und dem Verbande der Hut- und Filzwarenarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands ist dieser Vertrag abgeschlossen worden zu dem Zwecke des gegenseitigen Übertretts der Mitglieder und zur Regelung der Bedingungen über die Auszahlung untenstehender Unterstützungen.

Mit den übrigen Landesorganisationen, die dem internationalen Hutarbeiterverband angehören, besteht nur eine Gegenseitigkeit auf Reiseunterstützung.

Übertritt.

Mitglieder, die im Gebiete der anderen Gegenseitigkeitsorganisation ordnungsgemäß Arbeit erhalten, sich innerhalb 8 Tagen unter Vorlegung des Mitgliedsbuchs und der internationalen Reisekarte anmelden und Beiträge zahlen, treten kostenfrei über.

Unterstützungen.

Reiseunterstützung.

Reiseunterstützung erhält jedes Mitglied, das insgesamt mindestens 26 resp. 52 Beiträge gezahlt hat und bezugsberechtigt (d. h. nicht ausgestorben) ist, nach dem Statut der Gegenseitigkeitsorganisation des Aufenthaltslandes.

Alle in sämtlichen internationalen Bundesorganisationen bezogenen Reiseunterstützungen, außerdem alle in beiden Gegenseitigkeitsorganisationen (Österreich und Deutschland) bezogene Arbeitslosenunterstützung am Orte kommt für die Höhe und Dauer der Reiseunterstützung in Anrechnung.

Arbeitslosenunterstützung am Orte.

Im Falle der Arbeitslosigkeit am Orte können Mitglieder im Gebiete der anderen Gegenseitigkeitsorganisation Arbeitslosenunterstützung am Orte unter nachstehenden Bedingungen erhalten:

1. Es müssen an die eine oder an beide Gegenseitigkeitsorganisationen zusammen mindestens für 52 Arbeitswochen Beiträge geleistet sein.
2. Das arbeitslose Mitglied muss im Lande der Zureise (Österreich oder Deutschland) mindestens eine Woche in der Hut- oder Filzwarenbranche gearbeitet und den entfallenden Wochenbeitrag bezahlt haben.

Sind diese Bedingungen erfüllt, so ist an Arbeitslosenunterstützung am Orte in Österreich oder in Deutschland zu gewähren:

I. resp. I. und II. Beitragsklasse in Österreich:

Bis zu 60 Tage je 80 % gleich 48 M in Deutschland.

Bis zu 60 Tage je 1 Kr. gleich 60 Kr. in Österreich.

II. Beitragsklasse resp. III. und IV. Klasse in Österreich:

Bis zu 30 Tage je 80 % gleich 24 M in Deutschland.

Bis zu 30 Tage je 1 Kr. gleich 30 Kr. in Österreich.

III. Beitragsklasse (weibliche Mitglieder):

Bis zu 18 Tage je 80 % gleich 16,40 M in Deutschland.

Bis zu 18 Tage je 1 Kr. gleich 18 Kr. in Österreich.

Alle in beiden Gegenseitigkeitsorganisationen bezogene Reiseunterstützung ist mit in Anrechnung zu bringen, mehr wie der Höchstbetrag der Unterstützung im Aufenthaltslande kann nicht bezogen werden.

Für den Wiederbezug der Reise- wie Arbeitslosenunterstützung seitens Ausgestornter gelten die Statuten des Aufenthaltslandes.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nach dem Statut des Aufenthaltslandes.

Mitglieder, welche in einer Gegenseitigkeitsorganisation (Österreich oder Deutschland) die vollen Karentbeiträge entrichtet haben, sind nach dem Statut des betreffenden Aufenthaltslandes zu unterstützen. Sie werden von den Ziffern 1 und 2 dieses Vertrags nicht berührt.

Streik- und Maßregelungsunterstützung.

Diese Unterstützungen werden nach dem Statut der Gegenseitigkeitsorganisation gewährt, in deren Gebiet das mit betroffene Mitglied sich befindet.

Kranken- und Invalidenunterstützung, Sterbegeld, Umzugshilfe und Familienunterstützung fallen nicht unter diesen Vertrag, für den Bezug dieser Unterstützungen gelten die Sonderbestimmungen der Statuten des jeweiligen Aufenthaltslandes.

Aus den Mitgliedsbüchern resp. der internationalen Reiselegitimation muss ersichtlich sein, welcher Beitragsklasse das Mitglied angehört und wo, wann und wieviel es Reise- und Arbeitslosenunterstützung am Orte bezogen hat.

Der Vertrag kann durch vierteljährliche Kündigung gelöst werden.

Ein bis auf unerhebliche Abweichungen gleichlautender Vertrag ist am 1. Januar 1913 zwischen dem deutschen Verband und dem Verein für alle in der Hut- und Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen in Ungarn (Sitz Budapest) abgeschlossen worden.

Dem Internationalen Hutarbeiterverband waren im Mai 1913 die Organisationen folgender Länder angegeschlossen:

Deutschland	mit	11 200	Mitgliedern,
Frankreich	=	5 529	=
Italien	=	5 186	=
England	=	4 055	=
Österreich	=	3 370	=
Belgien	=	1 000	=
Portugal	=	400	=
Ungarn	=	276	=
Schweiz	=	261	=
Dänemark	=	250	=
Spanien	=	200	=
Russland	=	177	=
Schweden	=	154	=
Norwegen	=	87	=
Finnland	=	38	=

Mit dem amerikanischen Verband besteht nur insofern ein Gegenseitigkeitsverhältnis, als er die Mitglieder des internationalen Verbandes als organisierte Hutmacher anerkennt und dementsprechend aufnimmt. Hinsichtlich der Reiseunterstützung besteht zwischen der amerikanischen Organisation und den international vereinigten Hutmacherverbänden keine Gegenseitigkeit.

Zu den Unkosten des Sekretariats trägt der deutsche Verband am meisten bei. Im Jahre 1912 kamen an Beiträgen ein aus:

Deutschland	1080	M.
Frankreich	756	=
Italien	636	=
Österreich	360	=
Belgien	157	=
Skandinavien	94	=
Ungarn	77	=
Spanien	30	=
Schweiz	24	=
Italien	16	=
Finnland	12	=

Über die aus dem Gegenseitigkeitsverhältnis entstehenden Leistungen der einzelnen Organisationen, den Mitglieder austausch und die Beistung des internationalen Sekretariats in bezug auf die Unterstützung von Arbeitskämpfen lassen sich keine Angaben machen.

Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe (Deutscher Senefelder-Bund).

Der Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe wurde Weihnachten 1890 als Zentralorganisation errichtet und trat mit dem 1. April 1891 ins Leben. Gleichzeitig erfolgte sein Anschluß an die Generalkommission der Gewerkschaften. Sein unmittelbarer Vorläufer war der 1885 gegründete „Fachverein der Steindrucker und Lithographen“, der als erster auf gewerkschaftlicher Grundlage errichtet war, während alle früher gegründeten Lithographenvereinigungen, die zum Teil bis auf das erste Drittel des vorigen Jahrhunderts zurückgehen, sich zu reinen Unterstützungsvereinen entwickelt hatten, so der Senefelder-Bund von 1873, der noch bis 1907 neben dem Zentralverband bestand. Am 31. Dezember 1912 hatte der Verband 16 619, im Durchschnitt des gleichen Jahres 16 760 Mitglieder.

Die Anbahnung internationaler Beziehungen erfolgte um die Mitte der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Die Anregung dazu ging vom deutschen Verbande aus, der im Einvernehmen mit den fünf bedeutendsten englischen Berufsvereinigungen eine internationale Konferenz im Anschluß an den allgemeinen internationalen Arbeiterkongreß im Jahre 1896 nach London einberief. Die Konferenz sollte zunächst Aufklärung über die in den einzelnen Ländern vorwaltenden Organisationsverhältnisse, über den Umfang des gewerkschaftlichen Unterstützungsweisen, über die Lohns- und Arbeitsverhältnisse bringen. Des weiteren sollte die Möglichkeit internationaler Unterstützung von reisenden Mitgliedern und bei Arbeitskämpfen erwogen werden. An dem Kongreß nahmen 25 Vertreter von Organisationen aus Deutschland, England, Italien, Österreich, Frankreich, der Schweiz und Portugal teil. Es wurde beschlossen, ein internationales Sekretariat mit dem Sitz in London zu errichten, dessen Unkosten durch einen Beitrag von 1 M für Mitglied und Jahr

gedeckt werden sollten. Internationale Kongresse sollten alle zwei Jahre stattfinden.

Die beschlossene internationale Organisation scheint zunächst keine wirkliche Bedeutung erlangt zu haben, denn der nächste internationale Kongreß, der im August 1898 zu Bern abgehalten wurde, hatte zum Hauptgegenstand seiner Tagesordnung abermals die Gründung eines internationalen Sekretariats der graphischen Arbeiter und Arbeiterinnen. An dem Kongreß beteiligten sich die Organisationen von Deutschland, England, Frankreich, der Schweiz und Italien. Aus Amerika und Dänemark lagen nur schriftliche Zustimmungserklärungen vor.

Von Seiten der deutschen und schweizerischen Organisation war beantragt worden, die Tätigkeit des Sekretariats auf die Untersuchung der wirtschaftlichen Lage der graphischen Arbeiter der einzelnen Länder und auf eine regelmäßige Berichterstattung darüber zu beschränken; von der Errichtung einer internationalen Widerstandskasse, die von verschiedenen Seiten angeregt war, sollte Abstand genommen werden. Diese Anträge wurden indessen abgelehnt und folgendes beschlossen:

Es soll ein internationales Sekretariat gebildet werden.

Jeder internationale Kongreß hat das Recht, das Land zu bestimmen, wo das internationale Sekretariat seinen Sitz haben soll.

Der Fonds wird gebildet durch Erhebung eines Beitrags von 40 Pf pro Kopf und pro Jahr. Die Abrechnung geschieht vierteljährlich.

Die Fonds werden in einer Bank von England für immer festgelegt.

Für die nächsten zwei Jahre wird das Sekretariat seinen Sitz in England haben.

Der jährliche Beitrag von 40 Pf pro Kopf soll dazu dienen, dem internationalen Sekretariat seine Arbeiten zu ermöglichen und von dem verbleibenden Rest einen Fonds zu sammeln zur Unterstützung von Streiks.

Die Zahlung des Beitrags geschieht vierteljährlich, die erste Rate ist am 31. Dezember 1898 fällig. Zur Berechnung kommen 90 v. H. der Organisierten. Vor dem nächsten internationalen Kongreß kann von keinem Lande irgend welche Streitunterstützung verlangt werden.

Der Kongreß regelte weiterhin die Frage der Reiseunterstützung in dem Sinne, daß jede Organisation den zureisenden Mitgliedern die gleiche Reiseunterstützung wie die Mutterorganisation gewähren sollte. Dem Sekretariat wurde aufgegeben, dem nächsten Kongreß Vorschläge über eine einheitliche Regelung des Unterstützungsweisen zu machen. Ein Antrag, die gewährte Reiseunterstützung gegenseitig zu verrechnen, wurde mit 56 : 58 Stimmen abgelehnt.

Die nächste internationale Konferenz, die im August 1900 zu Paris zusammenrat, brachte indessen die zwei Jahre vorher mit knapper Mehrheit abgelehnte Anregung zur Durchführung. Es wurde beschlossen, allen dem Sekretariat angehörigen Mitgliedern das Recht auf Reiseunterstützung im Auslande wie bisher zu gewähren, die gezahlten Beiträge indessen gegenseitig zurückzuerstatzen. Die deutschen, schweizerischen und dänischen Vertreter erklärten sich mit dem Besluß nicht einverstanden und einigten sich ihrerseits dahin, einen besonderen Vertrag auf Reiseunterstützung ohne Rückzahlung abzuschließen. Der Kongreß sprach weiterhin aus, daß die Übernahme von Mitgliedern aus einer in die andere Landesorganisation ohne Eintrittsgeld zu erfolgen hätte. Hinsichtlich der Streitunterstützung wurde beschlossen, daß vom Sekretariat nur solche Kämpfe unterstützt werden sollten, die